

# **Verwaltungsfachhochschulgesetz (VFHG)**

Vom 2. Juni 1981 (GVBl. S. 105)

Zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Oktober 2008 (GVBl. S. 250)

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

## **Redaktionelle Inhaltsübersicht** §§

### **Erster Teil**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

Aufgaben	1
Name und Rechtsstellung	2
Datenschutz	2a
Finanzierung	3

### **Zweiter Teil**

#### **Organisation**

Organe	4
Aufgaben des Rates	5
Zusammensetzung des Rates	6
Direktor und Stellvertreter	7
Fachbereiche	8
Aufgaben des Fachbereichsrates	9
Zusammensetzung des Fachbereichsrates	10
Fachbereichsleiter und Stellvertreter	11

Gleichstellungsbeauftragte und Stellvertreterin 11a

### **Dritter Teil**

#### **Lehrkräfte und Studierende**

Lehrkräfte 12  
Studierende 13  
Diplom- und Bachelorstudiengänge 13a

### **Vierter Teil**

#### **Kuratorium**

(weggefallen) 14  
Kuratorium 15

### **Fünfter Teil**

#### **Schlussbestimmungen**

Verwaltungsvorschriften 16  
Inkrafttreten 17

---

## **§ 1 VFHG - Landesrecht Rheinland-Pfalz**

### **Aufgaben**

(1) Die Verwaltungsfachhochschulen dienen der Ausbildung

1. der Beamten für die Laufbahnen des gehobenen nicht technischen Dienstes,
2. der Polizeibeamten für die Laufbahn des gehobenen Polizeidienstes sowie

3. der Bediensteten, die für eine Tätigkeit als Beschäftigte auf der Funktionsebene des gehobenen Dienstes in der öffentlichen Verwaltung vorgesehen sind oder bei privatrechtlich organisierten Einrichtungen, deren Gesellschafter oder Mitglieder ganz oder teilweise öffentlich-rechtlich organisiert sind, öffentliche Aufgaben wahrnehmen sollen.

(2) Die Verwaltungsfachhochschulen vermitteln den Studierenden durch die enge Verbindung von Wissenschaft und Praxis die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden sowie die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse, die sie zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben benötigen. Sie bereiten die Studierenden auf ein verantwortliches Handeln im freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat vor und fördern insbesondere die Fähigkeit zu bürgernahem Verhalten.

(3) Die Verwaltungsfachhochschulen nehmen ihre Aufgaben so wahr, dass die Grundrechte von Frauen und Männern auf Gleichberechtigung gewährleistet und bestehende Benachteiligungen von Frauen beseitigt werden. Die Verwaltungsfachhochschulen tragen dafür Sorge, dass behinderte Studierende die Angebote der Verwaltungsfachhochschulen so weit wie möglich selbständig und barrierefrei im Sinne des § 2 Abs. 3 des Landesgesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen nutzen können. Sie stellen sicher, dass die besonderen Belange behinderter Studierender im Rahmen des Studiums und bei Prüfungen berücksichtigt werden und dass ihnen die zum Ausgleich ihrer Behinderung erforderlichen Arbeitserleichterungen gewährt werden.

(4) Die Verwaltungsfachhochschulen können zur Erfüllung ihres Bildungsauftrags im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsaufgaben wahrnehmen, soweit dies für die Verwaltungspraxis nützlich ist und das nach den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen vorgeschriebene Lehrangebot oder das Fortbildungsangebot dadurch gefördert werden. Zu Forschungs- und Entwicklungsvorhaben ist das Einvernehmen mit dem für den jeweiligen Geschäftsbereich nach § 2 Abs. 1 Satz 2 zuständigen Ministerium herzustellen.

(5) Den Verwaltungsfachhochschulen können weitere Aufgaben für den öffentlichen Dienst, insbesondere die Fortbildung, durch das für den jeweiligen Geschäftsbereich nach § 2 Abs. 1 Satz 2 zuständige Ministerium übertragen werden.

(6) Die Verwaltungsfachhochschulen wirken im Rahmen ihres Bildungsauftrags mit der Verwaltungspraxis und mit den anderen Hochschulen zusammen. Die Direktoren der Verwaltungsfachhochschulen gehören der Konferenz der Hochschulpräsidenten ( § 11 des Hochschulgesetzes ) mit beratender Stimme an.

(7) Die Qualität von Studium und Lehre wird unter Mitwirkung der Studierenden und der Vertreter der Praxis regelmäßig bewertet. Die Verwaltungsfachhochschulen entwickeln Verfahren zur Qualitätssicherung. Die Ergebnisse der Bewertung sollen veröffentlicht werden; soweit sie Namen von Lehrenden enthalten, sollen sie lediglich hochschulöffentlich einsehbar sein.

---

## **§ 2 VFHG - Landesrecht Rheinland-Pfalz**

### **Name und Rechtsstellung**

(1) Verwaltungsfachhochschulen sind

1. die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und
2. die Fachhochschule für Finanzen.

Sie sind nicht rechtsfähige Einrichtungen des Landes, die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung im Geschäftsbereich des für die Ausbildung im öffentlichen Dienst zuständigen Ministeriums und die Fachhochschule für Finanzen im Geschäftsbereich des für die Steuerverwaltung zuständigen Ministeriums.

(2) Die Rechts- und Fachaufsicht führt das für den jeweiligen Geschäftsbereich nach Absatz 1 Satz 2 zuständige Ministerium. Im Bereich der Lehre beschränkt sich die Fachaufsicht auf die Vollständigkeit des Lehrangebots sowie auf die Einhaltung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen und der Studienpläne.

(3) Die Verwaltungsfachhochschulen regeln

1. die Ordnung des Lehr- und Studienbetriebs,
2. das Verfahren zur Wahl der Mitglieder der Kollegialorgane,
3. die Benutzung landeseigener Lehr- und Studienmittel sowie
4. die Bewertung von Studium und Lehre.

(4) Über Absatz 3 hinaus regeln die Verwaltungsfachhochschulen in Bachelorstudiengängen das Nähere zu Inhalt und Ablauf des Studiums sowie den Prüfungen im Rahmen des Laufbahnrechts und der einschlägigen Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften.

(5) Die Regelungen der Verwaltungsfachhochschulen nach Absatz 3 Nr. 1, 2 und 4 und

Absatz 4 bedürfen der Genehmigung des für den jeweiligen Geschäftsbereich nach Absatz 1 Satz 2 zuständigen Ministeriums.

---

## **§ 2a VFHG - Landesrecht Rheinland-Pfalz**

### **Datenschutz**

(1) Die Verwaltungsfachhochschulen, die die Prüfungen durchführenden Stellen und die für die Geschäftsbereiche nach § 2 Abs. 1 Satz 2 zuständigen Ministerien dürfen personenbezogene Daten der Studierenden verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der verwaltungsfachhochschulbezogenen Aufgaben erforderlich ist. Die Studierenden sind zur Angabe der Daten verpflichtet.

(2) Die in Absatz 1 genannten Stellen dürfen personenbezogene Daten der Studierenden an Dienstherren und Arbeitgeber übermitteln, soweit dies zur Durchführung der Ausbildung, der Prüfung oder des Beamten- oder Arbeitsverhältnisses erforderlich ist.

(3) Die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes sowie andere Vorschriften des Bundes oder des Landes, die auf die Verarbeitung personenbezogener Daten anzuwenden sind, bleiben unberührt.

---

## **§ 3 VFHG - Landesrecht Rheinland-Pfalz**

### **Finanzierung**

(1) Das Land ist Träger der Verwaltungsfachhochschulen und stellt die erforderlichen Mittel im Landeshaushalt zur Verfügung. An den laufenden Kosten des Fachbereichs Verwaltung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung werden die kommunalen Gebietskörperschaften beteiligt.

(2) Laufende Kosten sind die Personalausgaben und die Sachausgaben nach den Ergebnissen der Haushaltsrechnung. Die Versorgungsleistungen werden durch einen Versorgungszuschlag in Höhe eines pauschalierten Vomhundertsatzes der durchschnittlichen jährlichen Dienstbezüge abgegolten, der sich aus den Richtwerten für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands bei der Festsetzung der nach dem Landesgebührengesetz zu erhebenden Verwaltungs- und Benutzungsgebühren ergibt. Die Sachausgaben werden nur berücksichtigt, soweit sie nicht auf Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie deren Ersteinrichtung entfallen.

(3) Das Land übernimmt von den laufenden Kosten des Fachbereichs Verwaltung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung vorweg einen Anteil von 30 v. H.; die

verbleibenden Kosten werden vom Land und von den kommunalen Gebietskörperschaften entsprechend dem Anteil der insgesamt von ihnen entsandten Studierenden getragen. Der Kostenanteil der kommunalen Gebietskörperschaften wird von den Landkreisen, den kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten, den Verbandsgemeinden und den verbandsfreien Gemeinden durch Umlage erhoben. Die Umlagebeträge werden für jedes Haushaltsjahr auf der Grundlage der nach Satz 1 sowie nach Absatz 2 ermittelten Kosten des Vorjahres nach der Einwohnerzahl berechnet. Bei der Berechnung wird die Einwohnerzahl der kreisfreien Städte in vollem Umfang, die der Landkreise zu einem Drittel und die der großen kreisangehörigen Städte, der Verbandsgemeinden sowie der verbandsfreien Gemeinden zu zwei Dritteln angesetzt.

(4) Andere Dienstherren und Arbeitgeber werden nach Maßgabe einer Vereinbarung anteilmäßig an den Kosten beteiligt; sofern sie der Aufsicht des Landes unterstehen, gilt Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 1 entsprechend.

(5) Die Durchführung der Absätze 2 und 3 regelt das für die Ausbildung im öffentlichen Dienst zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung.

---

#### **§ 4 VFHG - Landesrecht Rheinland-Pfalz**

##### **Organe**

(1) Zentrale Organe der Verwaltungsfachhochschulen sind

1. der Rat der Verwaltungsfachhochschule (Rat),
2. der Direktor der Verwaltungsfachhochschule (Direktor).

(2) Im Falle des § 8 sind Organe des Fachbereichs

1. der Fachbereichsrat,
2. der Fachbereichsleiter.

(3) Die Kollegialorgane sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung, die mit der Mehrheit der Mitglieder des Kollegialorgans beschlossen wird.

---

## **§ 5 VFHG - Landesrecht Rheinland-Pfalz**

### **Aufgaben des Rates**

(1) Der Rat berät über die wichtigen Angelegenheiten der Verwaltungsfachhochschule und kann insoweit Stellungnahmen abgeben und Vorschläge unterbreiten.

(2) Der Rat beschließt mit der Mehrheit seiner Mitglieder die Regelungen nach § 2 Abs. 3 und 4 und die Studienpläne. Die Studienpläne bedürfen der Genehmigung der für das Ausbildungs- und Prüfungsrecht jeweils zuständigen Fachministerien.

(3) Der Rat ist ferner zu hören zu

1. Fragen des Lehr- und Studienbetriebs von grundsätzlicher Bedeutung,
2. Fragen von fachbereichsübergreifender Bedeutung,
3. den Entwürfen der einschlägigen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen des Landes,
4. den Beiträgen zum Haushaltsvoranschlag für die Verwaltungsfachhochschule,
5. der Einrichtung und Aufhebung von Fachbereichen,
6. der Übertragung weiterer Aufgaben auf die Verwaltungsfachhochschule ( § 1 Abs. 5 ).

Satz 1 Nr. 3 ist nicht anzuwenden, wenn ein Fachbereichsrat nach § 9 Abs. 2 Nr. 5 zuständig ist.

(4) Der Rat berät und unterstützt den Direktor. Er kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Ausschüsse bilden.

---

## **§ 6 VFHG - Landesrecht Rheinland-Pfalz**

### **Zusammensetzung des Rates**

(1) Dem Rat gehören an

1. der Direktor als Vorsitzender,
2. im Falle des § 8 die Fachbereichsleiter,
3. vier Dozenten,

4. drei Studierende,
5. ein sonstiger hauptberuflicher Mitarbeiter.

An den Sitzungen des Rates können Beauftragte der für das Ausbildungs- und Prüfungsrecht jeweils zuständigen Fachministerien, bei der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung auch Beauftragte der kommunalen Spitzenverbände, mit beratender Stimme teilnehmen.

(2) Die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 werden von den Dozenten für drei Jahre, die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 von den Studierenden für ein Jahr und das Mitglied nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 von den sonstigen Mitarbeitern für drei Jahre gewählt. Die Amtszeit endet vorzeitig, wenn das Mitglied aus seinem Hauptamt ausscheidet (Absatz 1 Satz 1 Nr. 3), seine Ausbildung beendet (Absatz 1 Satz 1 Nr. 4) oder aus der Verwaltungsfachhochschule ausscheidet (Absatz 1 Satz 1 Nr. 5).

(3) Für jedes der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 bis 5 bezeichneten Mitglieder ist ein Stellvertreter zu wählen.

---

## **§ 7 VFHG - Landesrecht Rheinland-Pfalz**

### **Direktor und Stellvertreter**

(1) Der Direktor wirkt darauf hin, dass die Verwaltungsfachhochschule ihre Aufgaben erfolgreich erfüllt; er legt darüber einen Jahresbericht vor. Er fördert die Zusammenarbeit der Lehrkräfte und Studierenden sowie der sonstigen Mitarbeiter und unterstützt die Studierendenvertretung. Er bereitet die Sitzungen des Rates vor, beruft ihn ein und vollzieht seine Beschlüsse. Er sorgt für die Ordnung in der Verwaltungsfachhochschule und übt das Hausrecht aus.

(2) Der Direktor kann in dringenden und unaufschiebbaren Angelegenheiten anstelle oder ohne Beteiligung eines anderen Organs vorläufige Maßnahmen oder Entscheidungen treffen; das zuständige Organ ist unverzüglich zu unterrichten.

(3) Der Direktor ist Dienstvorgesetzter der Dozenten und der sonstigen Mitarbeiter sowie Vorgesetzter der Lehrbeauftragten. Soweit Fachbereiche nach § 8 eingerichtet sind, kann das für den jeweiligen Geschäftsbereich nach § 2 Abs. 1 Satz 2 zuständige Ministerium dienstrechtliche Zuständigkeiten durch Rechtsverordnung auf den Fachbereichsleiter ( § 11 ) übertragen.

(4) Zum Direktor einer Verwaltungsfachhochschule kann bestellt werden, wer

1. die Voraussetzungen nach § 12 Abs. 2 Satz 1 erfüllt und
2. aufgrund mehrjähriger Berufstätigkeit, insbesondere in der Verwaltung, für die Leitung einer Verwaltungsfachhochschule besonders geeignet erscheint.

Die Stelle des Direktors ist öffentlich auszuschreiben.

(5) Der Direktor wird im Benehmen mit dem Rat und dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium von dem für den jeweiligen Geschäftsbereich nach § 2 Abs. 1 Satz 2 zuständigen Ministerium für fünf Jahre bestellt. Die Bestellung kann aus wichtigen dienstlichen Gründen vor Ablauf der Amtszeit widerrufen werden.

(6) Der Stellvertreter des Direktors unterstützt diesen bei der Erfüllung seiner Aufgaben und vertritt ihn bei Verhinderung. Der Direktor kann ihm bestimmte Leitungsaufgaben zur selbständigen Erfüllung übertragen. Absätze 4 und 5 gelten entsprechend.

---

## **§ 8 VFHG - Landesrecht Rheinland-Pfalz**

### **Fachbereiche**

Fachbereiche können bei Bedarf für bestimmte Studiengänge eingerichtet werden; die Entscheidung über die Einrichtung, den Sitz und die Aufhebung eines Fachbereichs trifft das für den jeweiligen Geschäftsbereich nach § 2 Abs. 1 Satz 2 zuständige Ministerium.

---

## **§ 9 VFHG - Landesrecht Rheinland-Pfalz**

### **Aufgaben des Fachbereichsrates**

(1) Der Fachbereichsrat berät über die Angelegenheiten des Fachbereichs. Er kann insoweit Stellungnahmen abgeben und Vorschläge, insbesondere zur Bestellung des Fachbereichsleiters und seines Stellvertreters, unterbreiten. § 5 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Der Fachbereichsrat ist zu hören zu

1. den Studienplänen sowie Fragen des Lehr- und Studienbetriebs im Fachbereich,
2. der Bestellung der Lehrkräfte des Fachbereichs,
3. den Beiträgen zum Haushaltsvoranschlag für die Verwaltungsfachhochschule,
4. Maßnahmen, die Bestand und Umfang des Fachbereichs berühren,

5. den in § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 genannten Maßnahmen.

---

## **§ 10 VFHG - Landesrecht Rheinland-Pfalz Zusammensetzung des Fachbereichsrates**

(1) Dem Fachbereichsrat gehören an

1. der Fachbereichsleiter als Vorsitzender,
2. drei Dozenten,
3. zwei Studierende.

§ 6 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend. Der Direktor kann an den Sitzungen des Fachbereichsrates mit beratender Stimme teilnehmen.

(2) An den Sitzungen des Fachbereichsrates können Beauftragte der für das Ausbildungs- und Prüfungsrecht jeweils zuständigen Fachministerien und, wenn in dem Fachbereich Personen aus dem Bereich der Kommunalverwaltung studieren, auch Beauftragte der kommunalen Spitzenverbände mit beratender Stimme teilnehmen.

---

## **§ 11 VFHG - Landesrecht Rheinland-Pfalz Fachbereichsleiter und Stellvertreter**

(1) Der Fachbereichsleiter bereitet die Sitzungen des Fachbereichsrates vor und beruft ihn ein. Der Stellvertreter des Fachbereichsleiters unterstützt diesen bei der Erfüllung seiner Aufgaben und vertritt ihn bei Verhinderung. Der Fachbereichsleiter kann seinem Stellvertreter bestimmte Leitungsaufgaben zur selbständigen Erfüllung übertragen.

(2) Der Fachbereichsleiter und sein Stellvertreter werden im Benehmen mit dem Fachbereichsrat von dem für den jeweiligen Geschäftsbereich nach § 2 Abs. 1 Satz 2 zuständigen Ministerium für drei Jahre bestellt; § 7 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.

---

## **§ 11a VFHG - Landesrecht Rheinland-Pfalz Gleichstellungsbeauftragte und Stellvertreterin**

(1) Zur Gleichstellungsbeauftragten und zu deren Stellvertreterin wird je eine

hauptberufliche Mitarbeiterin mit ihrem Einverständnis und im Benehmen mit dem Rat vom Direktor für sechs Jahre bestellt. Soweit Fachbereiche eingerichtet sind, erfolgt die Bestellung durch den Fachbereichsleiter im Benehmen mit dem Fachbereichsrat. Eine Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte unterstützt die Verwaltungsfachhochschule bei der Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 3 . Sie wirkt mit an allen sozialen, organisatorischen und personellen Maßnahmen, die die Mitarbeiterinnen betreffen. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben ist sie rechtzeitig zu informieren, sie kann Stellungnahmen abgeben, an den Sitzungen aller Gremien beratend teilnehmen und Anträge stellen; ihre Stellungnahmen sind den Unterlagen beizufügen. Die Stellvertreterin vertritt die Gleichstellungsbeauftragte im Falle ihrer Verhinderung.

(3) Die Bestimmungen des Landesgleichstellungsgesetzes bleiben im Übrigen unberührt.

---

## **§ 12 VFHG - Landesrecht Rheinland-Pfalz**

### **Lehrkräfte**

(1) Die Lehrkräfte üben ihre Lehrtätigkeit und die ihnen übertragene Prüfungstätigkeit nach Maßgabe der einschlägigen Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften sowie der Studienpläne aus.

(2) Zur hauptamtlichen oder hauptberuflichen Lehrkraft (Dozent) kann bestellt werden, wer

1. ein einschlägiges Studium an einer Universität oder vergleichbaren Hochschule oder die Laufbahnprüfung für den höheren Polizeidienst abgeschlossen hat,
2. über eine mindestens fünfjährige berufliche Praxis verfügt, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen und
3. die Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit sowie die erforderliche pädagogische Eignung besitzt.

Ausnahmsweise kann unter den Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 und 3 zum Dozenten für längstens drei Jahre bestellt werden, wer über eine mindestens zweijährige berufliche Praxis außerhalb des Hochschulbereichs verfügt.

(3) Soweit es den Anforderungen des Studiengangs entspricht, kann abweichend von

Absatz 2 Satz 1 auch zum Dozenten bestellt werden, wer hervorragende fachbezogene Leistungen in einer mindestens dreijährigen beruflichen Praxis außerhalb des Hochschulbereichs sowie die pädagogische Eignung nachweist.

(4) Die Dozenten werden im Benehmen mit dem Rat von dem für den jeweiligen Geschäftsbereich nach § 2 Abs. 1 Satz 2 zuständigen Ministerium bestellt.

(5) Für die nebenamtlichen und nebenberuflichen Lehrkräfte (Lehrbeauftragte) gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend. Sie werden im Benehmen mit dem Rat vom Direktor bestellt.

---

### **§ 13 VFHG - Landesrecht Rheinland-Pfalz**

#### **Studierende**

(1) Studierende sind nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 die in § 1 Abs. 1 bezeichneten Personen.

(2) Die Zulassung zum Studium setzt grundsätzlich den erfolgreichen Abschluss einer zum Studium berechtigenden Schulbildung (Fachhochschulreife oder Hochschulreife) voraus.

(3) Personen, die die Voraussetzung nach Absatz 2 nicht erfüllen, können zum Probestudium zugelassen werden, wenn sie über einen qualifizierten Abschluss einer für den öffentlichen Dienst förderlichen Berufsausbildung verfügen und danach eine mindestens zweijährige einschlägige berufliche Tätigkeit ausgeübt haben. In Diplomstudiengängen vermittelt das erfolgreiche Ableisten des Grundstudiums oder das Bestehen der Zwischenprüfung eine endgültige fachbezogene Studienberechtigung. In Bachelorstudiengängen setzt die endgültige fachbezogene Studienberechtigung mindestens 60 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS) voraus. Das Nähere regelt das für die Ausbildung im öffentlichen Dienst zuständige Ministerium im Einvernehmen mit den Ministerien, deren Geschäftsbereich jeweils unmittelbar betroffen ist, durch Rechtsverordnung; dabei ist eine erfolgreich abgeschlossene berufliche Weiterqualifikation besonders zu berücksichtigen oder in diesem Falle von einem Probestudium ganz abzusehen.

(4) Im Übrigen richtet sich die Zulassung zum Studium und zur Prüfung nach dem Laufbahnrecht und den einschlägigen Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften.

(5) Zur Förderung der sozialen, kulturellen und sportlichen Interessen der Studierenden sollen bei den Verwaltungsfachhochschulen Studierendenvertretungen gebildet werden.

Das Nähere regeln die Verwaltungsfachhochschulen.

---

### **§ 13a VFHG - Landesrecht Rheinland-Pfalz Diplom- und Bachelorstudiengänge**

(1) Die Verwaltungsfachhochschulen können Diplom- oder Bachelorstudiengänge anbieten.

(2) Ziele, Inhalte und Ablauf der Studiengänge einschließlich der Prüfungen werden im Laufbahnrecht und in den einschlägigen Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften geregelt.

(3) Die Verwaltungsfachhochschulen verleihen ihren Absolventen nach bestandener Prüfung in den Diplomstudiengängen einen Diplomgrad mit Zusatz "(FH)", in den Bachelorstudiengängen einen Bachelorgrad. Der Urkunde über die Verleihung eines Bachelorgrades fügen die Verwaltungsfachhochschulen auf Antrag eine englischsprachige Übersetzung bei. Das Nähere regelt das für die Ausbildung im öffentlichen Dienst zuständige Ministerium im Benehmen mit den für die Steuerverwaltung und das Hochschulwesen zuständigen Ministerien durch Rechtsverordnung.

---

### **§ 14 VFHG - Landesrecht Rheinland-Pfalz**

(weggefallen)

---

### **§ 15 VFHG - Landesrecht Rheinland-Pfalz Kuratorium**

(1) Für jede Verwaltungsfachhochschule wird ein Kuratorium gebildet. Es hat die Aufgabe,

1. die Verwaltungsfachhochschule bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beraten und zu unterstützen,
2. die Verbindung der Verwaltungsfachhochschule zur Verwaltungspraxis und zu anderen Bereichen des öffentlichen Lebens zu fördern,

3. Vorschläge für die weitere Entwicklung der Verwaltungsfachhochschule zu unterbreiten,
4. den Jahresbericht des Direktors entgegenzunehmen.

§ 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Dem Kuratorium gehören an

1. der für den jeweiligen Geschäftsbereich nach § 2 Abs. 1 Satz 2 zuständige Minister oder ein von ihm Beauftragter als Vorsitzender,
2. zwei Mitglieder, die von den für das Ausbildungs- und Prüfungsrecht jeweils zuständigen Fachministerien benannt werden,
3. bei der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung je ein von den kommunalen Spitzenverbänden benanntes Mitglied,
4. ein vom Deutschen Beamtenbund benanntes Mitglied,
5. ein vom Deutschen Gewerkschaftsbund benanntes Mitglied,
6. ein von der Sitzgemeinde der Verwaltungsfachhochschule benanntes Mitglied,
7. der Direktor,
8. ein Dozent,
9. ein studierendes Mitglied,
10. bis zu drei Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die vom Kuratorium mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder (Nummern 1 bis 9) für drei Jahre gewählt werden.

Für den Vorsitzenden und jedes weitere Mitglied ist ein Stellvertreter zu benennen oder zu wählen. Für die in Satz 1 Nr. 8 und 9 bezeichneten Mitglieder gilt § 6 Abs. 2 entsprechend.

---

## **§ 16 VFHG - Landesrecht Rheinland-Pfalz**

### **Verwaltungsvorschriften**

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt das für den jeweiligen Geschäftsbereich nach § 2 Abs. 1 Satz 2 zuständige Ministerium

im Benehmen mit den für das Ausbildungs- und Prüfungsrecht jeweils zuständigen Fachministerien.

**§ 17 VFHG - Landesrecht Rheinland-Pfalz**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.